

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 56

Der Antragsteller, der durch Bescheid eine Entschädigung für einen von ihm angemeldeten Vermögensschaden erhalten hat, kann, solange die Entschädigungsbehörde noch über andere, von ihm angemeldete Ansprüche sachlich zu entscheiden hat, die Entschädigung für weitere bisher von ihm nicht vorgebrachte Vermögensverluste, die auf einem bisher nicht vorgebrachten Sachverhalt beruhen, geltend machen.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 1964 - IV ZR 20/64

OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV ZR 20/64

Verkündet am
16. Dezember 1964
 , Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns S H ,
C Road, J , , USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in Frankfurt/M.

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in Karlsruhe -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Dezember 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 12. Februar 1963 aufge-
hoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen. Gerichtsgebühren und -auslagen
werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hatte bei der Entschädigungsbehörde in Wiesbaden eine Entschädigung wegen Vermögensschadens beantragt. Zur Begründung seines Antrages hatte er bestimmte, im einzelnen näher angegebene Transferverluste geltend gemacht. Darüber hat die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 15. September 1960, der dem Kläger am 29. September 1960 zugestellt wurde, entschieden. Der Kläger hat diesen Bescheid nicht angefochten. Am 13. Dezember 1960 hat er mit Schreiben vom 12. Dezember 1960 bei der Entschädigungsbehörde weitere Transferverluste angemeldet, die bisher von ihm nicht geltend gemacht worden waren, da er glaubte, diese Verluste nicht beweisen zu können. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag aus sachlichem Grunde abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben. Seine Klage blieb im ersten und zweiten Rechtszug ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Revision ist vom erkennenden Senat zugelassen worden.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seine vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es ist der Ansicht, daß die Rechtskraft des Bescheides vom 15. September 1960 der Geltendmachung des mit der Klage verfolgten Anspruchs entgegenstehe. Die von der Revision hiergegen gerichteten Angriffe sind begründet.



Die Annahme des Berufungsgerichts, die bindende Wirkung des Bescheides vom 12. Dezember 1960 schließe es aus, daß der Kläger noch weitere Ansprüche wegen Transfer-schadens geltend machen könne, ist irrig. Zwar wird durch einen Bescheid, der nicht nur ein Teilbescheid ist, über den ganzen geltend gemachten Anspruch entschieden. Der Antragsteller kann daher, nachdem der Bescheid unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vorbringen, ihm stehe eine höhere als die durch den Bescheid gewährte Entschädigung zu, da noch andere, von ihm bisher noch nicht vorgetragene Umstände, die für die Höhe der Entschädigung maßgebend seien, berücksichtigt werden mußten. So kann er nicht mehr vorbringen, daß bei der Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen der Entschädigungszeitraum länger gedauert habe oder sein Einkommen vor der Verfolgung höher gewesen sei, als er es in dem Verfahren bisher angegeben hatte. Bei der Entschädigung für einen Gesundheitsschaden kann er nicht mehr geltend machen, daß ihm eine höhere zustehe, weil die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit infolge eines ihm bekannt gewesen, aber von ihm bisher noch nicht angeführten Leidens größer sei, als es die Behörde angenommen habe. Elemente, die nur der Berechnung der Höhe für einen einheitlichen Schaden dienen, können, nachdem der Bescheid unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vorgebracht werden, um eine neue, günstigere Berechnung der Entschädigung für den Verfolgten zu erlangen.

Anders ist es, soweit innerhalb einer Schadensart für einen Schaden keine einheitliche Entschädigung gewährt wird, sondern wo für einen Schaden eine Entschädigung gewährt wird, die, von Höchstgrenzen abgesehen, unabhängig ist von anderen Entschädigungen, die der Verfolgte für einen Schaden

derselben Schadensart schon früher erhalten hat. Das trifft insbesondere zu, wenn der Verfolgte Entschädigung für Eigentums- oder Vermögensschaden begehrt. Wenn dem Verfolgten für den Verlust einzelner Gegenstände eine bestimmte Entschädigung gewährt worden ist, betrifft der darüber ergangene Bescheid nur die Entschädigung für den Verlust der Gegenstände, deren Verlust der Verfolgte im Laufe des Verfahrens vorgetragen hat. Der Bescheid schließt dann nicht aus, daß der Verfolgte für den Verlust anderer von ihm bisher nicht genannter Gegenstände eine weitere Entschädigung erhält, sofern es ihm noch möglich ist, diese Schäden anzumelden. Diese Möglichkeit hat er jedenfalls, solange die Entschädigungsbehörde über den bei ihr vorliegenden rechtzeitig gestellten Antrag auf Entschädigung noch nicht abschliessend entschieden hat, solange noch ein weiterer Bescheid der Behörde ergehen muß, durch den über dort anhängige Entschädigungsansprüche sachlich zu entscheiden ist.

Danach konnte der Kläger in dem hier zu entscheidenden Falle den Anspruch auf Entschädigung für einen bisher nicht vorgebrachten Transferschaden noch geltend machen. Unerheblich ist es insoweit, daß die Frist für eine Klage gegen den Bescheid, durch den ihm eine Entschädigung für einen anderen Transferschaden gewährt worden war, noch nicht verstrichen war, als der Kläger die weitere Entschädigung beantragte, und, daß dieser Bescheid nicht angefochten werden konnte, weil der Kläger durch ihn alles erhalten hatte, was er beantragt hatte. Denn das Verfahren bei der Entschädigungsbehörde war mit dem Erlass dieses Bescheides noch nicht abgeschlossen. Es war noch über die Entschädigung für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen zu entscheiden. Darüber ist

erst durch Bescheid vom 4. April 1961 entschieden worden. Der Kläger konnte daher am 13. Dezember 1960 noch einen Anspruch auf Entschädigung für einen Transferschaden geltend machen, den er bisher nicht angemeldet hatte und über den noch nicht entschieden war.

Aus diesem Grunde mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim